

Entgeltnachweise

Die folgenden Hinweise bitten wir, beim Ausfüllen von Entgeltnachweisen für die BG Verkehr zu beachten.

Einreichungspflicht

Der Entgeltnachweis ist Grundlage für die Beitragsberechnung (§ 165 SGB VII und § 29 unserer Satzung). Der Unternehmer ist zur Einreichung des Entgeltnachweises auch dann verpflichtet, wenn im betreffenden Jahr außer ihm selbst keine Personen - auch nicht aushilfsweise oder gelegentlich - in seinem Unternehmen tätig wurden.

① **Wenn Sie in Ihrem Unternehmen alleine tätig waren, kreuzen Sie bitte das Feld Fehlanzeige an und senden Sie das Formular unterschrieben zurück.**

② **Bruttoentgelte**

Das nachzuweisende Bruttoentgelt entspricht grundsätzlich dem steuerpflichtigen Entgelt einschl. Aushilfslohnsummen (ohne Pauschalsteuer). Darüber hinaus sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu melden. Bei freien Mitarbeitern weisen Sie bitte die gewährte Vergütung unter Abzug der Mehrwertsteuer und evtl. Betriebsausgaben nach.

a) Höchstjahresarbeitsverdienst

Nachzuweisen ist ein Jahresbruttoentgelt bis zum Höchstbetrag von 72.000 Euro pro Mitarbeiter.

b) Mindestentgelt-Grenzen beachten!

In der nachfolgenden Tabelle sind die Beträge aufgeführt, die im Entgeltnachweis für jeden Mitarbeiter - auch für unentgeltlich Beschäftigte - nachzuweisen sind, falls das tatsächlich gezahlte Bruttoentgelt unter diesen Beträgen liegt.

Für die Dauer der Berufsausbildung legen Sie bitte das tatsächliche Bruttoentgelt zu Grunde.

Übersicht über Mindestentgeltwerte für Beschäftigte

Jahr und Geltungsbereich	Mitarbeiter war ganzjährig vollbeschäftigt ¹⁾	Mitarbeiter war nicht ganzjährig vollbeschäftigt ^{2) 3)}	Mitarbeiter war teilzeit- bzw. stundenweise beschäftigt ³⁾	
2007	alte Bundesländer	17.640,00 Euro	58,80 Euro / Tag	7,35 Euro / Std.
	neue Bundesländer	15.120,00 Euro	50,40 Euro / Tag	6,30 Euro / Std.
2008	alte Bundesländer	17.892,00 Euro	59,64 Euro / Tag	7,46 Euro / Std.
	neue Bundesländer	15.120,00 Euro	50,40 Euro / Tag	6,30 Euro / Std.
2009	alte Bundesländer	18.144,00 Euro	60,48 Euro / Tag	7,56 Euro / Std.
	neue Bundesländer	15.372,00 Euro	51,24 Euro / Tag	6,41 Euro / Std.
2010	alte Bundesländer	18.396,00 Euro	61,32 Euro / Tag	7,67 Euro / Std.
	neue Bundesländer	15.624,00 Euro	52,08 Euro / Tag	6,51 Euro / Std.
2011	alte Bundesländer	18.396,00 Euro	61,32 Euro / Tag	7,67 Euro / Std.
	neue Bundesländer	16.128,00 Euro	53,76 Euro / Tag	6,72 Euro / Std.
2012	alte Bundesländer	18.900,00 Euro	63,00 Euro / Tag	7,88 Euro / Std.
	neue Bundesländer	16.128,00 Euro	53,76 Euro / Tag	6,72 Euro / Std.

1) Ein Vollarbeitsverhältnis wird dann unterstellt, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden oder mehr beträgt, es sei denn, ein geltender Tarifvertrag schreibt eine niedrigere wöchentliche Arbeitszeit vor.

2) Je Monat werden 25 Arbeitstage zu Grunde gelegt.

3) Diese Berechnung trifft nur für Personen zu, die unständig, d.h., unregelmäßig bei Bedarf tage- oder stundenweise tätig werden.

c) Regelungen für die Zuordnung der Entgelte von kaufmännisch Beschäftigten und kaufmännisch Beschäftigten mit Tätigkeiten außerhalb des Büros

REGELUNGEN FÜR JAHRE BIS EINSCHLIEßLICH 2010

Entscheidend für die Zuordnung zum kaufmännischen und verwaltenden Teil ist, dass die kaufmännisch tätigen Mitarbeiter nicht - auch nicht vorübergehend - dem gleichen Unfallrisiko ausgesetzt sind, wie Mitarbeiter im technischen Teil eines Unternehmens.

Es dürfen daher nur die Entgelte von Mitarbeitern gemeldet werden, die **ausschließlich** im Büro / in der Verwaltung tätig sind, keinen Kontakt zu Fahrzeugen oder technischem Betriebsteil haben und nicht - auch nicht gelegentlich - im Außendienst (z. B. Behördengänge) tätig sind.

Mitarbeiter, die wechselseitig sowohl im kaufmännischen und verwaltenden Teil als auch im technischen Teil des Unternehmens tätig waren, müssen Sie mit dem gesamten Bruttoentgelt unter der Gefahrklasse der technischen Gefahrtarifstelle nachweisen. Eine Aufteilung der Entgelte nach dem Umfang der Tätigkeiten ist hier nicht zulässig.

Mitarbeiter, die Sie NICHT unter dem kaufmännischen und verwaltenden Teil nachweisen dürfen:

- Mitarbeiter, die wechselseitig sowohl im kaufmännischen u. verwaltenden als auch im technischen Teil tätig waren
- Außendienstmitarbeiter (Kundenbetreuung außerhalb des Büros, Boten- und Behördengänge usw.)
- Hausmeister, Reinigungspersonal
- Reiseleiter, die sich in den Gefahrenbereich des Busunternehmens begeben
- Personen mit direktem Kontakt zur Ware / zu Fahrzeugen
- Lagerpersonal / Werkstattmeister
- Kassierer in Parkhäusern, Tankstellen, Waschstraßen, Personenschifffahrtsunternehmen

Personen mit Außendienst

Entgelte von Personen, die im Rahmen ihrer kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten auch außerhalb des eigenen Büros tätig werden (Kundenbetreuung außerhalb des Büros, Boten- und Behördengänge usw.), sind unter der Gefahrtarifstelle 511 - Personen mit Außendienst - nachzuweisen.

REGELUNGEN AB 2011

Die Zuordnung Ihres Unternehmens zu den Gefahrtarifstellen entnehmen Sie bitte dem/den beiliegenden Entgeltnachweisformular/en.

Mit Beginn des 24. Gefahrtarifs der BG Verkehr, ab 1.1.2011, wurden die kaufmännischen Gefahrtarifstellen aufgelöst und in die neuen technischen Gefahrtarifstellen integriert. Dies vereinfacht die Entgeltzuordnung erheblich.

Bei der Zuordnung der Arbeitsentgelte bitte beachten:

1. Ist ein Unternehmen nur zu einer Gefahrtarifstelle veranlagt, sind die Arbeitsentgelte aller Mitarbeiter (auch der kaufmännisch Beschäftigten) dieser Gefahrtarifstelle zuzuordnen.
2. Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrtarifstellen veranlagt, sind die Arbeitsentgelte wie folgt zuzuordnen:
 - Das Arbeitsentgelt der einzelnen Mitarbeiter ist jeweils unter der Gefahrtarifstelle nachzuweisen, in der die Mitarbeiter tätig sind.
 - Wird ein Mitarbeiter in mehreren Gefahrtarifstellen tätig, ist das Arbeitsentgelt entsprechend dem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand auf die einzelnen Gefahrtarifstellen aufzuteilen.
3. Die Arbeitsentgelte von Hilfsunternehmen bzw. Hilfstätigkeiten, wie z. B. kaufmännischer und verwaltender Teil (ehemalige Gewerbszweigschlüssel 510 und 511), Reinigungspersonal, Hausmeister, sind der Gefahrtarifstelle zuzuordnen, der die Hilfsunternehmen bzw. Hilfstätigkeiten dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, sind die Arbeitsentgelte vollständig dem Hauptunternehmen zuzuordnen.

d) Versicherungsschutz für besondere Personengruppen

Kraft Gesetzes versichert - und daher mit ihren Entgelten nachweispflichtig - sind:

- Ehegatten von Unternehmer/innen, wenn zwischen den Eheleuten ein anzuerkennendes Arbeitsverhältnis besteht
- GmbH-Gesellschafter / -Geschäftsführer, soweit sie keine beherrschende Stellung im Unternehmen innehaben
- Kommanditisten, wenn sie im Unternehmen mitarbeiten und die Beschäftigung durch Arbeitsvertrag geregelt
- Fahrlehrer mit und ohne Fahrlehrerlaubnis, wenn sie für ein anderes Fahrschulunternehmen tätig werden
- Freie Mitarbeiter, z. B.:
 - selbstständige Kraftfahrer, Piloten, Schiffsführer ohne eigenes Kfz, Fluggerät, Binnenschiff
 - freie Sargträger und -kolonnen in Bestattungsunternehmen
 - Transferfahrer bei KFZ-Überführungen auf eigener Achse und in Autovermietungen ist

Personen, deren Entgelte Sie bitte NICHT nachweisen

Für Ehegatten, Kommanditisten und beherrschende GmbH-Gesellschafter, die nicht als Mitarbeiter beschäftigt sind, besteht kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes. Es besteht für diese Personen jedoch die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abzuschließen. Bezüge, die Sie an diese Personen gezahlt haben, geben Sie bitte nicht im Entgeltnachweis mit an.

③ geleistete Arbeitsstunden

Nachzuweisen sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiter. Es genügt auch eine gewissenhafte Schätzung der Arbeitsstunden.

④ Mitarbeiter

Es ist die Summe von ganzjährig vollbeschäftigten Mitarbeitern und Teilzeitkräften pro Gefahraristelle zu ermitteln und im Entgeltnachweis unter der Rubrik ④ **Mitarbeiter** einzutragen. Ordnen Sie bitte die Mitarbeiter der Gefahraristelle zu, in der sie überwiegend tätig waren.

Wichtige Hinweise zu Ihren DEÜV-Meldungen!

Neben den Entgeltmeldungen an die BG Verkehr müssen Ihre DEÜV-Meldungen auch Angaben zur Unfallversicherung enthalten. Für jeden Beschäftigten sind die Betriebsnummer der BG Verkehr, Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr, die zugehörige/n Gefahraristelle/n, das unfallversicherungspflichtige Entgelt sowie die geleisteten Arbeitsstunden zu melden.

Die Betriebsnummer der BG Verkehr lautet 15141364. Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr und die zugehörigen Gefahraristellen entnehmen Sie bitte dem/den beiliegenden Entgeltnachweisformular/en.

Bitte überprüfen Sie regelmäßig auch Ihre Angaben für die DEÜV-Meldungen.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns gerne an.